

nach nicht bloß gegen einzelne Erben richten kann, sondern nothwendigerweise die Gesamtheit derselben ergreifen muß, bei Einspruch der nicht beklagten, beziehungsweise verurtheilten Erben überhaupt nicht vollzogen werden.

3. Bei dieser Sachlage ist es nicht erforderlich, zu untersuchen, ob die in Frage stehende vorsorgliche Verfügung als rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung zu betrachten sei und ob bejahenden Falles die Standeskommission des Kantons Glarus die Vollziehung derselben mit Rücksicht auf die vom Civilgerichte des Kantons Glarus ausgesprochene Präklusion der Ansprüche des Rekurrenten gegen die Erbmasse Hiß dennoch zu verweigern berechtigt wäre.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## V. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

### Différends de droits public entre cantons.

63. Urtheil vom 24. Juli 1882 in Sachen  
Baselstadt gegen Solothurn.

A. Mit Transportbefehl vom 8. Mai 1880 ließ die Polizeidirektion des Kantons Solothurn die Schwestern Wilhelmine und Bertha Rosin und ihre zwei Kinder, aus Naglaff, Regierungsbezirks Kößlin, Königreichs Preußen, welche sich seit längerer Zeit in Solothurn aufgehalten hatten, dem Polizeidepartement in Basel zuführen, damit dieselben, wie sie übrigens selbst beantragt hatten, wegen gänzlicher Verarmung in ihre Heimat abgeschoben werden. Bei der Ankunft in Basel stellte sich indeß heraus, daß die Wilhelmine Rosin krank war; in einem Berichte vom 9. Mai 1881 spricht sich der Kantonsphysikus von Basel dahin aus, dieselbe leide seit drei Jahren am Knochen-

fraß und sei zur Zeit schwer krank und nicht transportabel, so daß sie in einer Krankenanstalt untergebracht werden müsse. Infolge dessen verweigerte das als nächste deutsche Behörde von der Basler Polizeidirektion sofort angegangene badische Bezirksamt Lörrach, während es die übrigen genannten Personen nach Prüfung ihrer Ausweisschriften übernahm, die Uebernahme der Wilhelmine Rosin, mit der Bemerkung, daß dieselbe, da ihr Transport in die Heimat zur Zeit unmöglich sei, nach Art. 7 und 10 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages auf Kosten ihres Aufenthaltsortes Solothurn verpflegt werden müsse.

B. Daraufhin wurde einerseits die Wilhelmine Rosin in den Bürgerspital zu Basel verbracht, andererseits die solothurnische Behörde von dem Sachverhalte benachrichtigt, mit dem Beifügen, sie möge sich mit der preussischen Heimatgemeinde über die Uebernahme der W. Rosin verständigen. Da indeß das solothurnische Polizeidepartement den Wunsch aussprach, die Polizeibehörde von Basel möchte an seiner Stelle mit der preussischen Behörde unterhandeln, so entsprach das Polizeidepartement von Basel diesem Wunsche und wandte sich daher zunächst mit Schreiben vom 14. Mai 1880 an die preussische Regierung in Kößlin, um von dieser, da die W. Rosin keinen Heimatschein sondern nur ein Gefindedienstbuch besaß, gemäß Art. 7 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages eine ausdrückliche Anerkennung der Uebernahmspflicht zu erwirken. Auf die bezügliche Zuschrift langte indeß, trotzdem die Polizeidirektion von Basel am 22. und 31. Mai rechargirt und am 14. Juni die Verwendung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements bei den deutschen Behörden angerufen hatte, erst am 16./18. Juni die Antwort ein, daß die Regierung von Kößlin die preussische Staatsangehörigkeit der W. Rosin anerkenne.

C. Mittlerweile, am 13. Mai 1880, hatte der Kantonsphysikus von Baselstadt konstatiert, daß die Kranke bis Mitte der folgenden Woche, also etwa am 20. Mai 1880, transportabel sein werde und es wurde auch noch am 26. Mai durch die Spitaldirektion die leichte Transportfähigkeit derselben bezeugt. Am 16. Mai hatte sich daher die Polizeidirektion von Baselstadt mit Berufung auf den neuerlichen Bericht des Kan-

tonssphyflus nochmals an das Bezirksamt Lörrach mit dem Begehren um Uebernahme der Wilhelmine Rosin gewendet, worauf indeß die genannte Behörde erwiderte, daß sie vorziehe, vorerst den Bescheid der kgl. Regierung in Köslin, der täglich eintreffen könne, abzuwarten. Als nun aber letzterer Bescheid endlich eintraf und daher das Bezirksamt Lörrach sich mit der Ueberführung der Kranken nach Lörrach einverstanden erklärte, sofern ihr Transport in die Heimat ohne Nachtheil für ihre Gesundheit möglich sei, war die Wilhelmine Rosin, wie die Spitaldirektion in Basel am 14. Juni berichtet hatte, nicht mehr transportfähig; sie verblieb daher im Bürgerhospital in Basel, wo sie am 8. August 1880 verstarb.

D. Seitens der deutschen resp. preussischen Behörden wurde die Rückerstattung der für die Verpflegung und Beerdigung der Wilhelmine Rosin in Basel aufgelaufenen Kosten im Betrage von 294 Fr., welche von denselben durch Vermittlung des Bundesrathes beansprucht wurde, abgelehnt, im Wesentlichen mit der Begründung: Da die Rosin nur ein Gesindedienstbuch besessen habe, so sei vor der Uebernahme die Feststellung ihrer Heimatangehörigkeit erforderlich gewesen; eine schuldhafte Verzögerung der Uebernahme durch eine deutsche Behörde liege also nicht vor, insbesondere da die Kranke überhaupt nur kurze Zeit, etwa vom 21./26. Mai transportfähig gewesen sei.

E. Die Regierung des Kantons Solothurn, deren Polizeidirektion von der baslerischen Behörde jeweilen über den Stand der Angelegenheit benachrichtigt worden war und welche nunmehr von der Regierung von Baselstadt um Ersatz der aufgelaufenen Kosten angegangen wurde, lehnte die Ersatzpflicht ebenfalls ab. Die Regierung von Baselstadt wandte sich daher zunächst an den Bundesrath mit dem Begehren, er möge die Regierung von Solothurn zum Ersatze fraglicher Verpflegungskosten anhalten und, nachdem der Bundesrath am 30. Dezember 1881 erklärt hatte, auf dieses Begehren mangels Kompetenz nicht eintreten zu können, trat sie mit einer Klage beim Bundesgerichte auf, in welcher sie beantragt: Das Bundesgericht wolle den Regierungsrath des Kantons Solothurn anhalten, dem Regierungsrathe des Kantons Baselstadt die Verpflegungs- und

die Beerdigungskosten der Wilhelmine Rosin mit 294 Fr. zu ersetzen, nebst allfälligen Gerichtskosten. Zur Begründung macht sie, unter eingehender Darstellung des tatsächlichen Verlaufes der Angelegenheit, im Wesentlichen geltend: Baselstadt habe in dieser Sache alle aus dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage hervorgehenden Verpflichtungen aufs sorgfältigste und gewissenhafteste erfüllt. Dagegen habe die solothurnische Behörde, zuwider der Vorschrift des Art. 7 Lemma 3 dieses Vertrages, wonach eine polizeiliche Zuweisung beim Fehlen einer gültigen Heimatsurkunde erst erfolgen solle, wenn die Frage der Uebernahmepflicht durch Anerkennung des pflichtigen Theiles erledigt sei, die Wilhelmine Rosin kurzer Hand nach Basel abgeschoben, diesem überlassend, sich mit den deutschen Behörden auseinanderzusetzen; im fernern habe Solothurn, entgegen Art. 10 des Vertrages, die der Verpflegung bedürftige Kranke forttransportiren lassen, während der Transport nur hätte geschehen sollen, wenn er ohne Nachtheil für die Gesundheit statthaft gewesen wäre; in tatsächlicher Beziehung sei nämlich angefihts des Berichtes des Kantonsphyflus vom 9. Mai 1880 und angefihts des Umstandes, daß schon am 8. Mai durch die baslerische Polizei die Krankheit der Wilhelmine Rosin konstatiert worden sei, klar, daß die letztere schon zur Zeit der Anordnung der Ausschaffung durch die solothurnische Behörde, nämlich am 8. Mai, nicht mehr transportfähig gewesen sei. Es müsse sich nun fragen, ob die zitierten Vertragsbestimmungen blos für den internationalen Verkehr gelten, während die Kantone unter sich bei Ausführung des Vertrages thun und lassen könnten, was sie wollen, oder ob die vertragsmäßigen Grundsätze auch für das Verhältniß der an der Ausführung des Vertrages in einem Einzelfalle beteiligten Kantone unter einander gelten; letzteres sei offenbar das richtige, wie auch vom Bundesrathe in seinen Kreis Schreiben vom 25. Juni 1877 (Bundesblatt 1877 III, S. 279) und vom 18. April 1878 (Bundesblatt 1878 II, S. 690) anerkannt worden sei. Die gegentheilige Anschauung würde zwischen den Kantonen eine Art Faustrecht in Bezug auf die Behandlung auszuweisender Deutscher sanktioniren, wodurch der Zweck des Vertrages geradezu vereitelt würde. Die Regierung von Solo-

thurn berufe sich zur Begründung ihrer Zahlungsweigerung auf einen Entscheid des Bundesrathes vom 25. August 1880 und wende im fernern ein, daß die Rosin auf ihr eigenes Ansuchen ausgeschafft worden sei; allein die fragliche Entscheidung des Bundesrathes, welche sich nicht auf einen Fall polizeilicher Ausweisung beziehe, treffe offenbar hier gar nicht zu und der Umstand, daß die Wilhelmine Rosin ihren Heimtransport selbst begehrt habe, vermöge an der Thatsache der polizeilichen Ausschaffung und folgeweise an der Anwendbarkeit des Niederlassungsvertrages nichts zu ändern. Andernfalls wäre es ein leichtes, die Anwendbarkeit des Vertrages in jedem Falle auszuschließen, denn man könnte ja von jedem Auszuschaffenden ein solches Ansuchen erwirken; dazu brauche ihm blos die Armenpflege jede Unterstützung zu verweigern, so daß ihm nichts anderes übrig bleibe, als eben die Heimschaffung zu verlangen. Eventuell bliebe jedenfalls immer noch die Frage, ob das Verfahren Solothurns nicht schon allgemeinen ungeschriebenen Grundsätzen interkantonaler Beziehungen widerspreche, deren Verletzung den Kanton dem Nachbarkanton gegenüber verantwortlich mache; die Regierung von Baselstadt ihrerseits bejahе diese Frage.

F. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage beantragt der Regierungsrath des Kantons Solothurn, es sei Baselstadt mit seiner Forderung abzuweisen, indem er bemerkt: Die Wilhelmine Rosin, welche immer etwas kränklich aber keineswegs bettlägerig gewesen, sei selbst auf dem Bureau des Polizeidepartementes in Solothurn erschienen und habe erklärt, sie beabsichtige mit ihrer Schwester nach ihrer Heimat zurückzulehren; da ihr nun die Mittel zur Reise fehlen, so ersuche sie um polizeiliche Heimschaffung. Das Polizeidepartement habe keinen Anstand genommen, diesem Gesuche zu entsprechen, um so weniger, als die Rosin vollständig transportfähig gewesen sei und nicht habe vermuthet werden können, daß sie von einem Tage zum andern transportunfähig werde. Die baslerischen Behörden haben denn auch wohl in diesem Falle eine nur zu große Sorgfalt an den Tag gelegt, da der körperliche Zustand der Rosin sich auf der Reise von Solothurn nach Basel gewiß nicht derart habe verändern können, daß ein Weitertransport als inhuman hätte be-

zeichnet werden müssen. Auch haben sie, nachdem die Rosin nach der eigenen Erklärung der Regierung von Baselstadt wieder transportfähig gewesen sei, keine energischen Schritte zur Heimschaffung gethan. Sollte übrigens auch die Wilhelmine Rosin bei ihrer Ankunft in Basel transportunfähig gewesen sein, was aber immer noch bezweifelt werden müsse, so habe deren Verpflegung den baslerischen Behörden obgelegen. Denn, wie der Bundesrath in einer Entscheidung vom 25. August 1880 ausgesprochen habe, erstrecke sich die Unterstützungsspflicht der Kantone, auf deren Territorium plötzliche Erkrankungen vorkommen, nicht nur auf Niedergelassene und Aufenthalter, sondern auch auf Passanten.

G. In ihrer Replik hält die Regierung des Kantons Baselstadt an den Ausführungen ihrer Beschwerdeschrift fest, indem sie insbesondere noch bemerkt: Nicht Basel habe die Transportunfähigkeit, sondern Solothurn die Transportfähigkeit der Wilhelmine Rosin zu beweisen, da nach konstanter Praxis die ausschaffende Behörde die auszuschaffende Person mit einem Gesundheitsheine zu übergeben habe. Von einer plötzlichen Erkrankung der Rosin auf baslerischem Territorium könne keine Rede sein, vielmehr sei dieselbe krank von Solothurn wegtransportirt worden und denn auch in einem elenden Zustande, mit offenen Wunden, in Basel angekommen, so daß die betreffenden Beamten veranlaßt gewesen seien, sofort den Arzt zu benachrichtigen, dessen Bericht über den Krankheitszustand der Transportirten keinen Zweifel lasse. Der von Solothurn angerufene Entscheid des Bundesrathes treffe also gar nicht zu.

H. Duplikando hält die Regierung von Solothurn an ihrer Behauptung, daß die Wilhelmine Rosin bei der Abreise von Solothurn, wenn auch, wie übrigens seit Jahren, leidend, doch vollständig transportfähig gewesen sei, so daß eine ärztliche Untersuchung derselben sich als überflüssig dargestellt habe, fest und fügt bei, daß Transporte, wie der vorliegende, welche von der betreffenden Person selbst verlangt werden, mit eigentlichen Polizeitransporten nicht verwechselt werden dürfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Anspruch der Regierung des Kantons Baselstadt ist,

obchon er auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, also auf eine vermögensrechtliche Leistung geht, keineswegs privatrechtlicher sondern öffentlich-rechtlicher Natur; denn derselbe wird auf einen dem öffentlichen Rechte angehörigen Thatbestand resp. auf solche rechtliche Beziehungen der Partelen begründet, welche zwischen denselben in ihrer publizistischen Stellung als Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes bestehen und keineswegs etwa auf einen dem Privatrechte angehörigen Verpflichtungsgrund, welcher den Kanton Solothurn in seiner Eigenschaft als Fiskus, d. h. als Privatrechtssubjekt betrifft. Die Klage wird nämlich offenbar darauf gestützt, daß die Regierung des Kantons Baselstadt öffentlich-rechtliche Geschäfte geführt habe und in Folge des Verhaltens der solothurnischen Behörden haben führen müssen, deren Besorgung nach den geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen nicht dem Kanton Baselstadt, sondern vielmehr dem Kanton Solothurn obliege und daß daher letzterer dem erstern die durch Führung der fraglichen Geschäfte ihm erwachsenen Kosten zu ersetzen habe. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurtheilung dieser Klage kann also nicht etwa auf Art. 27, Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach das Bundesgericht civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen beurtheilt, gestützt werden, denn es handelt sich eben nicht um eine civilrechtliche Streitigkeit; wohl aber ist die Kompetenz des Gerichtes nach Art. 57 des zitierten Gesetzes begründet, da allerdings eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen vorliegt.

2. In der Sache selbst sodann kann in thatsächlicher Beziehung nach dem Zeugnisse des Kantonsphysikus von Basel vom 9. Mai 1880 und überhaupt nach der ganzen Aktenlage nicht zweifelhaft sein, daß die vom Kanton Solothurn ausgeschaffte Wilhelmine Rosin damals transportunfähig war, sowie daß sie nicht etwa auf der Fahrt zwischen Solothurn und Basel plötzlich erkrankte und in Folge dessen transportunfähig wurde, sondern daß sie von Anfang an ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht transportirt werden konnte. Ebenso ist unzweifelhaft und vom Kanton Solothurn nicht bestritten, daß die Wilhelmine Rosin nicht im Besitze einer gültigen Heimatur-

kunde, sondern bloß im Besitze eines Gefindedienstbuches war. Nach den Bestimmungen des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 27. April 1876 (Art. 7 und 10) lag nun aber gewiß dem Kanton Solothurn ob, einerseits für die Verpflegung der hilflosbedürftigen deutschen Angehörigen so lange zu sorgen, bis dieselbe ohne Nachtheil für ihre Gesundheit in ihre Heimat zurückkehren konnte, andererseits, vorgängig der polizeilichen Ausschaffung derselben, die Anerkennung der Uebernahmpflicht durch ihre Heimatbehörde auszuwirken. Denn die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages, welcher allerdings als völkerrechtlicher Vertrag nur die vertragschließenden Theile, d. h. die schweizerische Eidgenossenschaft und das deutsche Reich verbindet, dagegen keineswegs Rechte und Verpflichtungen der Kantone unter einander begründet, sind durch die Ratifikation und Publikation des Vertrages seitens der gesetzgebenden Bundesbehörden auch zur staatsrechtlichen Norm im Innern der Schweiz erhoben worden und es sind dadurch die im Vertrage dem Aufenthaltsstaate bezüglich der Behandlung der Angehörigen des andern Vertragsstaates auferlegten Verpflichtungen für die Schweiz, soweit es das Gebiet der kantonalen Verwaltung anbelangt, staatsrechtlich den betreffenden Kantonen zugewiesen worden. In diesem Sinne hat sich denn auch der Bundesrath in seinem Kreisreiben vom 15. April 1878 (Bundesblatt 1878 III, S. 690) ausgesprochen.

3. Wenn aber demgemäß der Kanton Solothurn im vorliegenden Falle die ihm nach den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages obliegenden Aufgaben nicht erfüllt, dagegen der Kanton Baselstadt an seiner Stelle dies gethan hat und nach der Lage der Sache hat thun müssen, so ist der Kanton Solothurn offenbar zum Erfasse der von der klägerischen Regierung hiefür in zweckmäßiger Weise aufgewendeten Kosten verpflichtet. Der daherige Erfassungsanspruch ist zwar nicht als ein Anspruch ex contractu aus dem Staatsvertrage, wohl aber nach dem Rechte der Geschäftsführung ohne Auftrag begründet; denn auch in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen muß die Geschäftsführung ohne Auftrag in analoger Weise wie im

Privatrechte als Entstehungsgrund von Rechten und Verbindlichkeiten anerkannt werden, wie dies denn auch thatsächlich im staatlichen Verkehre geschieht.

4. Die beklagte Regierung wendet nun allerdings ein, es habe sich im vorliegenden Falle gar nicht um eine eigentliche polizeiliche Ausschaffung gehandelt, da die Transportirte selbst das Verlangen gestellt habe, in ihre Heimat abgeschoben zu werden und es habe auch die baslerische Behörde nicht mit der erforderlichen Energie gehandelt, um den Heimtransport der Wilhelmine Rosin in der Zeit, während welcher diese vorübergehend wieder transportfähig gewesen sei, zu bewirken. Allein weder die eine noch die andere dieser Einwendungen ist begründet. Denn, mag die solothurnische Behörde immerhin durch das eigene Verlangen der Wilhelmine Rosin bewogen worden sein, den Heimtransport anzuordnen, so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, daß sie die polizeiliche Zuweisung derselben an ihre Heimatbehörde angeordnet hat und daß sie daher die einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages hätte beobachten sollen. Was sodann den Vorwurf anbelangt, die baslerische Behörde habe in vorliegender Sache nicht mit der nöthigen Energie gehandelt, so ist derselbe gewiß nicht begründet. Derselbe ist von der beklagten Regierung nicht näher substantirt worden und es ist denn auch in der That nicht einzusehen, in wie fern die baslerischen Behörden es in der vorliegenden Sache an der nöthigen Diligenz hätten fehlen lassen; vielmehr muß durchaus anerkannt werden, daß dieselben mit aller Sorgfalt und Vorsicht vorgegangen sind und zu richtiger, den Bestimmungen des Staatsvertrages und den Anforderungen der Humanität entsprechender, Abwicklung des von ihnen für die beklagte Regierung und in deren Interesse geführten Geschäftes alles gethan haben, was überhaupt nach Lage der Sache gethan werden konnte.

5. Die Forderung des Kantons Baselstadt ist somit prinzipiell begründet; das Quantitativ derselben aber ist nicht bemängelt worden und es ist daher der klägerischen Regierung das Begehren ihrer Klage in vollem Umfange zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Regierung des Kantons Solothurn Namens des Kantons Solothurn ist pflichtig, der Regierung des Kantons Baselstadt als Vertreterin des Kantons Baselstadt die Verpflegungs- und Beerdigungskosten der Wilhelmine Rosin mit 294 Fr. zu ersetzen.